



AMTSBLATT

DES LANDKREISES

GERMERSHEIM

Ausgabe 01/2019 vom 17. Januar 2019

Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Auslage der Allgemeinverfügung „Änderung der tierseuchenrechtlichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 11.01.2019 (Az.: 23 852-112-2019-1)“.**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Vollzug der Landkreisordnung (LKO) – Festsetzung der Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder bei der Kreistagswahl 2019.**
- 3. Öffentliche Bekanntmachung des Landrats des Landkreises Germersheim für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019: Bekanntmachung des Landrats über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 26. Mai 2019.**
- 4. Öffentliche Bekanntmachung des Landrats des Landkreises Germersheim für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019: Bekanntmachung des Landrats zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis.**

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Auslage der Allgemeinverfügung „Änderung der tierseuchenrechtlichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 11.01.2019 (Az.: 23 852-112-2019-1)“.

Die „Änderung der tierseuchenrechtlichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 11.01.2019 (Az.: 23 852-112-2019-1)“ kann bei der Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Zimmer 104, Hauptstr. 25, 76726 Germersheim, vom 21.01.2019 bis zum 22.02.2019 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

In Vertretung

gez.

Christoph Buttweiler
Erster Kreisbeigeordneter

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Vollzug der Landkreisordnung (LKO) – Festsetzung der Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder bei der Kreistagswahl 2019.

Vollzug der Landkreisordnung (LKO)

Festsetzung der Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder bei der Kreistagswahl 2019

Bei den Kommunalwahlen 2019 ist der Kreistag des Landkreises Germersheim neu zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder ist gem. § 22 Abs. 2 LKO von der Einwohnerzahl des Landkreises abhängig. Maßgebend ist dabei nach § 73 LKO die jeweils auf den 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Personen, die im Kreisgebiet ihren Hauptwohnsitz haben.

Die Zahl der gewählten Kreistagsmitglieder beträgt in Landkreisen

bis zu	60 000	Einwohnern	34
mit mehr als	60 000	bis 80 000 Einwohnern	38
mit mehr als	80 000	bis 125 000 Einwohnern	42
mit mehr als	125 000	bis 150 000 Einwohnern	46
mit mehr als	150 000	Einwohnern	50.

Diese Einwohnerzahl beträgt zum 30.6.2018 laut Bestandsstatistik EWOISneu für den Landkreis Germersheim 130.656, so dass bei der Kreistagswahl 2019 nach § 22 Abs. 2 LKO **46 Kreistagsmitglieder** zu wählen sind.

In Vertretung

gez.

Christoph Buttweiler
1. Kreisbeigeordneter

3. Öffentliche Bekanntmachung des Landrats des Landkreises Germersheim für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019: Bekanntmachung des Landrats über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 26. Mai 2019.

Bekanntmachung des Landrats über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 26. Mai 2019

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von

Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsbeiräte, Gemeinderäte, Stadträte, Verbandsgemeinderäte und des Kreistags sowie von
Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher - Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister - Stadtbürgermeisterinnen/ Stadtbürgermeister - Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister

auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/ Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/ Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/ Bürgermeister auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/ des Ortsvorsteherin/ Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/ Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/ Bürgermeister auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (Ortsbezirk, Gemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde, Landkreis), Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 2. April 2019, bis 18 Uhr beim Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter oder, soweit es sich nicht um Wahlvorschläge für die Wahlen des Kreistags, bei der Gemeinde-/ Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe im Landkreis an der Kreistagswahl und an mit ihr verbundenen Kommunalwahlen oder lediglich an Verbandsgemeinderatswahlen und an damit verbundenen Wahlen zum Ortsgemeinderat oder Ortsbeirat teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ ihres Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

beim Landrat (siehe Abschnitt VIII, letzter Satz) einzureichen.

Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Bezirkstags des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, zu stellen, wenn die Partei oder Wählergruppe an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Gebiets des Bezirksverbands Pfalz teilnimmt.

VI.

Die Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen können gemäß § 15 Abs. 2 KWG miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Die Verbindung muss der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich von den Vertrauenspersonen erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

VII.

Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden geben in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen und Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften, im Falle der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche die Wahlbereichseinteilung sowie die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl folgende paritätsbezogenen Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VIII.

In den Kreistag des Landkreises Germersheim sind 46 Mitglieder zu wählen. Der Landkreis ist nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

In einem Kreiswahlvorschlag dürfen höchstens 92 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 230 zur Kreistagswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Kreiswahlvorschläge sind beim zuständigen Wahlleiter Herrn Landrat Dr. Fritz Brechtel, Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, Zimmer-Nr. 42, 76726 Germersheim

oder bei

der Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich 41 – Ordnung, Kommunalaufsicht, Katastrophenschutz, Außenstelle 17er Straße 1, Zimmer-Nr. 3.04, 76726 Germersheim,

einzureichen.

IX.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter und von der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung kostenfrei abgegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Germersheim, den 14.01.2019

In Vertretung
gez. Christoph Buttweiler
1. Kreisbeigeordneter

4. Öffentliche Bekanntmachung des Landrats des Landkreises Germersheim für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019: Bekanntmachung des Landrats zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis.

**Bekanntmachung
des Landrats zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten
Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das
Wählerverzeichnis**

I.

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, von 8 bis 18 Uhr
findet

die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters -
Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters - sowie des Ortsbeirats -
Gemeinderats - Stadtrats - Verbandsgemeinderats - Kreistags -
und

am Sonntag, dem 16. Juni, von 8 bis 18 Uhr

die etwaige Stichwahl

der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/
Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters -
statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum **19. April 2019, 12 Uhr**, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung erhalten.

Germersheim, den 14.01.2019

In Vertretung

gez. Christoph Buttweiler

1. Kreisbeigeordneter

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 17.01.2019 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de